

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
"Grupo Sindical de Solidaridad Internacional Esslingen"  
abgekürzt GRUSSI, auf deutsch "Gewerkschaftliche Gruppe für  
Internationale Solidarität.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung  
lautet der Name  
**"Grupo Sindical de Solidaridad Internacional Esslingen e.V."**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich Dachverbänden anschliessen.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der  
Entwicklungshilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch Förderung von  
Solidaritätsprojekten in Ländern der sogenannten Dritten Welt verwirklicht.
2. Dies geschieht durch
  - die Förderung der menschlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der  
Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und den Menschen in Ländern  
der sogenannten Dritten Welt, was auch die finanzielle und materielle Unter-  
stützung von Partnerorganisationen in Ländern der sogenannten Dritten Welt  
sowie den gegenseitigen Austausch mit Personen aus diesen Ländern  
einschließt.
  - die finanzielle und ideelle Unterstützung von ArbeitnehmerInnen und deren  
Organe in Länder der sogenannten Dritten Welt bei der Verbesserung ihrer  
Lebens- und Arbeitsbedingungen.
  - die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von gemeinnützigen,  
genossenschaftlichen, sozial-integrativen, berufsbildenden und ähnlichen  
Projekten in Ländern der sogenannten Dritten Welt.
  - die Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die  
Zusammenhänge zwischen der Bundesrepublik Deutschland als einem ent-  
wickelten Industrieland und Ländern der sogenannten Dritten Welt schaffen.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen  
sozialen, öffentlichen, politischen, gewerkschaftlichen, kirchlichen, privaten,  
kulturellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1  
beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinnes des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und damit die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Der in § 4, Abs.1 erwähnte Ausschluß eines Mitglieds wegen vereinschädigenden Verhaltens oder eines Verstosses gegen die Vereinsziele gemäß § 2 dieser Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die per Lastschrift eingezogen werden. Mit der Beitrittserklärung erteilen die Mitglieder dem Verein gleichzeitig eine Einzugsermächtigung über den Jahresbeitrag.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, und dem/der Kassierer/in.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für die sach- und zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
7. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Protokollantin/Protokollanten sowie dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2 der Satzung
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - f) Wahl von zwei Kassenrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - h) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Aufnahmebescheid des Vorstands
  - j) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

2. Einberufung und Beschlußfassung

- Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.  
Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, sowie über die Behandlung von Anträgen, die auf Mitgliederversammlungen gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Protokollantin/Protokollanten sowie dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

**§ 9 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Der Beschluß kann nur nach Ankündigung des Antrags mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den Verein zur Förderung des Jugendcamps Markelfingen eV und an den Trägerverein der Jugendbildungsstätte Karl-Kloß in Stuttgart eV, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Esslingen, den 04. September 1996